

Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2023	Artikel Absatz	Nachtrag zum Vorsorgereglement 2024	Kommunikation extern	Versicherte	Rentnerinnen und Rentner
I. Begriffe		I. Begriffe				
Referenzalter	Gesetzliches Rücktrittsalter	Referenzalter	Gesetzliches Rücktrittsalter Das Referenzalter in der Stiftung entspricht dem 65. Altersjahr.	Anpassung: Präzisierung des ordentlichen Rücktrittsalters. Das Referenzalter der AHV wird schrittweise erhöht und wird erst ab 2028 mit der Stiftung gleichgesetzt.	X	X
III. Finanzierung		III. Finanzierung				
Art. 14	Eintrittsleistung, freiwilliger Einkauf	Art. 14	Eintrittsleistung, freiwilliger Einkauf			
14.2	Freiwilliger Einkauf	14.2	Freiwilliger Einkauf			
1. - 6.		1. - 6.	unverändert			
7.	Hat die versicherte Person das Referenzalter noch nicht vollendet und bezieht Altersleistungen aus einem anderen Vorsorgeverhältnis, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs das Altersguthaben im Zeitpunkt des erfolgten Altersrücktrittes angerechnet.	7.	Hat die versicherte Person das Referenzalter noch nicht vollendet und bezieht Altersleistungen aus einem anderen Vorsorgeverhältnis, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs das Altersguthaben im Zeitpunkt des erfolgten Altersrücktrittes angerechnet. Freiwillige Einkäufe können auch geleistet werden, wenn die versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters noch ein Einkaufspotenzial hat und das Versicherungsverhältnis weiterhin besteht. Das Einkaufspotenzial im Referenzalter reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	Anpassung: Dieser Absatz wurde von Art. 10.8 Abs. 5 übernommen und zur besseren Verständlichkeit umformuliert.	X	
8.		8.	unverändert			
IV. Vorsorgeleistungen		IV. Vorsorgeleistungen				
Art. 18	Altersleistungen	Art. 18	Altersleistungen			
18.4	Weiterversicherung nach dem Referenzalter	18.4 10.8	Weiterversicherung Weiterführung der beruflichen Vorsorge nach dem Referenzalter	Neu: im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wurde die beitragsfreie Weiterführung der beruflichen Vorsorge (Aufschub Pensionierung) nach Erreichen des Referenzalters aufgenommen.	X	
1.	Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter kann die versicherte Person die Weiterführung der Vorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangen.	1.	Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit Wird die Erwerbstätigkeit beim aktuellen Arbeitgebenden über das Referenzalter hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person zwischen der Weiterführung mit oder ohne Beiträge wählen. Die die Weiterführung der Vorsorge mit oder ohne Beiträge ist bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich verlangen. Der schriftliche Antrag ist spätestens 30 Tage vor dem Erreichen des Referenzalters der Stiftung einzureichen. Die beantragte Weiterführung gilt für die gesamte Versicherungsdauer und kann nicht angepasst werden.	Neu: Weiterführung der Versicherung mit oder neu auch ohne Beiträge bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters. Neu: Festlegung der Antragsform	X	
2.	Die Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften und die Beteiligung von Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in richten sich nach dem bestehenden Vorsorgeplan. Das Alterskonto der versicherten Person wird entsprechend weitergeführt. Die Altersleistung wird fällig, sobald die Weiterversicherung endet oder die versicherte Person die maximale Altersgrenze für die Weiterversicherung nach Ziffer 1 erreicht.	2.	Die Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften und die Beteiligung von Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in richten sich nach dem bestehenden Vorsorgeplan. Das Alterskonto der versicherten Person wird entsprechend weitergeführt. Die Altersleistung wird fällig, sobald die Weiterversicherung endet oder die versicherte Person die maximale Altersgrenze für die Weiterversicherung nach Ziffer 1 erreicht.			
		a)	Bei der Weiterführung der Vorsorge ohne Beiträge, wird das Alterskonto verzinst weitergeführt. Die Verwaltungskosten werden dem Arbeitgebenden gemäss Vorsorgeplan weiterhin in Rechnung gestellt.	Neu: Erläuterung zur neuen gesetzlichen Regelung der beitragsfreien Weiterführung der beruflichen Vorsorge (Aufschub Pensionierung) nach Erreichen des Referenzalters.	X	
		b)	Bei der Weiterführung der Vorsorge richten sich die Sparbeiträge und die Verwaltungskosten von Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in nach dem bestehenden Vorsorgeplan.	Anpassung: Text zur besseren Verständlichkeit umformuliert.	X	
3.	Es besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente, Invalidenkinderrente, Beitragsbefreiung). Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung und es werden die vorgesehenen Altersleistungen ausgerichtet. Stirbt die versicherte Person werden die Hinterlassenenleistungen von der Altersrente im Zeitpunkt des Todes berechnet.	3.	Es besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente, Invalidenkinderrente, Beitragsbefreiung). Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung und es werden die vorgesehenen Altersleistungen ausgerichtet. Bei einer Weiterführung der Vorsorge nach dem Referenzalter entfallen Risikobeiträge, entsprechend sind ab diesem Zeitpunkt weder Beitragsbefreiung noch Risikoleistungen versichert. Wird die versicherte Person arbeitsunfähig, wird die Altersleistung fällig, wenn die Weiterführung der Vorsorge gemäss Absatz 4 endet. Stirbt die versicherte Person, werden die Hinterlassenenleistungen von-auf der Basis der Altersrente im Zeitpunkt des Todes berechnet.	Anpassung: Text zur besseren Verständlichkeit umformuliert sowie Ergänzung im Fall der Arbeitsunfähigkeit vorgenommen.	X	

4.	Der Bezug von Vorsorgekapital zur Finanzierung von Wohneigentum ist nicht mehr möglich.	4.	Der Bezug von Vorsorgekapital zur Finanzierung von Wohneigentum ist nicht mehr möglich. Die Altersleistung wird fällig, wenn - das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird; - der Beschäftigungsgrad reduziert und die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht wird oder - die versicherte Person die maximale Altersgrenze für die Weiterführung der Vorsorge nach Absatz 1 erreicht. Der Anspruch auf die Altersleistungen und die Bestimmungen sind in Art. 18 definiert.	Gelöscht: Ein Vorbezug ist gesetzlich nicht mehr möglich. Neu: Erläuterung zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses	X																													
5.	Hat die versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters Einkaufsmöglichkeiten, so können freiwillige Einkäufe zur Leistungsverbesserung auch während der Weiterführung der Vorsorge erfolgen. Das Einkaufspotenzial reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	6.	Hat die versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters Einkaufsmöglichkeiten, so können freiwillige Einkäufe zur Leistungsverbesserung auch während der Weiterführung der Vorsorge erfolgen. Das Einkaufspotenzial reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	Anpassung: Absatz wurde in Art. 14.2 Abs. 7 integriert.	X																													
Art. 20	Hinterlassenenleistungen	Art. 20	Hinterlassenenleistungen																															
20.2	Ehegattenrente	20.2	Ehegattenrente																															
1.		1.	unverändert																															
2.	Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen nach Art. 24.	2.	Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen nach Art. 24. Hat die versicherte Person die Versicherung nach dem Referenzalter mit oder ohne Beiträge weitergeführt, so werden die Hinterlassenenleistungen auf der Basis der Altersrente im Zeitpunkt des Todes berechnet.	Präzisierung: Erläuterung der Berechnungsgrundlagen für Hinterlassenenleistungen.	X																													
3. - 7.		3. - 7.	unverändert																															
20.6	Todesfallkapital	20.6	Todesfallkapital																															
1.	Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Invalidenrentenbezüger/-beziehende vor Erreichen des Referenzalters, und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig.	1.	Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Invalidenrentenbezüger/-beziehende vor Erreichen des Referenzalters, und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig. Es besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person gemäss Art. 10.8 das Vorsorgeverhältnis weiterführt.	Präzisierung: Erläuterung des Anspruchs auf das Todesfallkapital bei der Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters.	X																													
2. - 6.		2. - 6.	unverändert																															
Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2024		Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2024																																
Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 18.5, Abs. 2 des Vorsorgereglements.		Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 18.4, 5, Abs. 2 des Vorsorgereglements.																																
		Tabelle Umwandlungssätze bis 2024		Neu: Ergänzung der fehlenden aktuellen Tabelle																														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter bei Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>4.52%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4.80%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4.94%</td></tr> <tr><td>62</td><td>5.08%</td></tr> <tr><td>63</td><td>5.22%</td></tr> <tr><td>64</td><td>5.36%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5.50%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5.64%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5.78%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5.92%</td></tr> <tr><td>69</td><td>6.06%</td></tr> <tr><td>70</td><td>6.20%</td></tr> </tbody> </table>		Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz	58	4.52%	59	4.66%	60	4.80%	61	4.94%	62	5.08%	63	5.22%	64	5.36%	65	5.50%	66	5.64%	67	5.78%	68	5.92%	69	6.06%	70	6.20%		X	
Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz																																	
58	4.52%																																	
59	4.66%																																	
60	4.80%																																	
61	4.94%																																	
62	5.08%																																	
63	5.22%																																	
64	5.36%																																	
65	5.50%																																	
66	5.64%																																	
67	5.78%																																	
68	5.92%																																	
69	6.06%																																	
70	6.20%																																	
		<u>Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle</u>																																
		Herr A. (Geb.dat. 25.04.1961) wünscht die vorzeitige Pensionierung mit Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:																																
		Alter 64: 5.36% Alter 63: 5.22% Differenz: 0.14/12 Monate * 5 Monate = 0.058% Uws 63 und 5 Monate: 5.22% + 0.058% = 5.278%																																

